



Köln, den 16.12.2024

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage

**durch die Errichtung einer zusätzlichen Entstaubungsanlage
(bestehende Q3) im Outputlager der LVP-Anlage**

**am Standort Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt
(Verwertungszentrum Erftkreis)**

der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Tenor	5
II. Antragsunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen.....	7
Auflagen	7
Allgemeines.....	7
IV. Hinweise	9
V. Begründung	9
1. Sachverhaltsdarstellung:	9
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	9
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	12
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	12
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	12
3.1.2 Anlagensicherheit	12
3.1.3 Schallschutz	12
3.1.4 Luftreinhaltung	12
3.1.5 Erschütterungen	12
3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	13
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	13
3.2.1 Planungsrecht.....	13
3.2.2 Baurecht	13
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz	13
3.2.4 Abfallwirtschaft	13
3.2.5 Ausgangszustandsbericht.....	13
3.2.6 Sicherheitsleistung.....	13
3.3 Zusammenfassung	13
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	13
VI. Kostenentscheidung	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	15

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) *

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma REMONDIS GmbH & Co. KG

Robert-Bosch-Str. 20-22 in 50769 Köln

auf ihren Antrag vom 18.07.2024, eingegangen am 05.08.2024,

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage (ABA)

am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstücke 138, 139, 140, 141, 142, 143 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen innerhalb der Betriebseinheit BE 7:

- (1) Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage für Abluft der Outputhalle der LVP-Anlage. Bei der Filteranlage handelt es sich um einen Schlauchfilter für Staubabscheidung mit einer Nennluftmenge von 30.000 m³/h und einem Aktivkohlefilter,
- (2) Erhöhung des Abluftvolumens um 30.000 m³/h von 85.000 m³/h auf 115.000 m³/h für die BE7.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die am Betriebsstandort betriebene Gesamtanlage folgende Betriebseinheiten (BE) und Kapazitäten:

BE 1	Aufbereitung Siedlungsabfälle Durchsatz: 195.000 t/a bzw. 40 t/h Lager: 1.600 t
BE 2	Aufbereitung Sperr- und Gewerbeabfälle Durchsatz: 195.000 t/a bzw. 40 t/h Lager: 1.000 t
BE 3	Brennstoffherzeugung Durchsatz: 50.000 t/a bzw. 40 t/h Lager: 4.500 t
BE 4	Umschlag Durchsatz: 25.000 t/a bzw. 40 t/h Lager: 1.300 t
BE 5	Verpressung und Umschlag von PPK/Folien Durchsatz: 10.000 t/a bzw. 20 t/h Lager: 1.500 t
BE 6	Abluftbehandlung
BE 7	Behandlung Verpackungsabfälle Durchsatz: 150.000 t/a bzw. 100 t/h

Lager: 5.300 t

Die Gesamtannahmekapazität von 625.000 t/a (280 t/h) und die Gesamtlagerkapazität von 15.200 t bleiben durch das Vorhaben unverändert.

Der Betrieb erfolgt im 3-Schichtbetrieb von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr. Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert werktags (Montag - Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.4, 8.6.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

1. Der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbefehlen oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer: 4044670, Dezernat 52
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Die Abluftreinigungsanlage der Sortieranlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle Q03 folgende Konzentrationen nicht überschreitet:

I. Gesamtstaub: 10 mg/ m³

II. Geruchsintensive Stoffe: 500 GE/m³

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

4. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Auflage 3 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

5. Die Emissionsmessungen nach Auflage 4 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) mindestens zwei Wochen vorher unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides in Schriftform anzuzeigen.
6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Auflage 4 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.
7. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte (IRW), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO), leisten:

Immissionsort * (IO)	Immissionsrichtwert (tags / nachts) [dB(A)]
IO 01: Otto-Wels-Str. / Hubert-Rüttger-Str. / Stadtbackerei Hürth	50 / 35
IO 05: Villestraße, Heide	50 / 35
IO 06: Reterra GmbH, Tonstr. 1, 50374 Erftstadt, VZEK	70 / 70

* Immissionspunkte (-orte) gemäß Schallimmissionsanalyse, Stellungnahme Nr. 19/1207 rem vom 10.12.2019 von ER Schalltechnik [vgl. Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 18.06.2020, Az.: 52.03.02-0065/19/3.5-Kle]

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

8. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 7 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschemissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 20-22, 50769 Köln, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Köln vom 29.08.2005 (Az.:52.1.21.1-(3.5)-VZEK-ABA), zuletzt geändert durch Bescheid vom 18.06.2020 (Az.52.03.02-0065/19/3.5-Kle) am Betriebsstandort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK), Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt eine Abfallbehandlungsanlage.

Mit Schreiben vom 18.07.2024, eingegangen am 05.08.2024, beantragt die Antragstellerin gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage sowie den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben beinhaltet keine Änderung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten. Danach betragen die Gesamtdurchsatzkapazität unverändert 625.000 t/a und die Gesamtlagerkapazität 15.200 t. Der ausführliche Antragsgegenstand ist unter Kapitel I. aufgeführt.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragte Änderung betrifft die Betriebseinheit BE 7 im Outputlagerbereich. Durch die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Abluftreinigungsanlagen und der dadurch verursachten Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage, können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Vor diesem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage am Betriebsstandort den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	V
8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nr. 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.	V

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet, wonach ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV erforderlich ist.

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet. Hiernach handelt es sich bei der Abfallbehandlungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 625.000 t/a sowie die Gesamtlagerkapazität von 15.200 t bleiben durch die Änderung unberührt. Der Anlagenbetreiber ergreift ausschließlich emissionsmindernde Maßnahmen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geänderte Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

Von der beantragten Änderung, die Errichtung und der Betrieb von zwei Schlauchfilteranlagen, ist keine wesentliche Erhöhung der Geräuschemissionen der Gesamtanlage zu erwarten. Aufgrund des Schallleistungspegel des Abluftfassungsaggregates ist mit keiner wesentlichen Emissionsänderung der Anlage zu rechnen womit die Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter als gering zu bewerten sind.

Um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch den Betrieb der Abluftfassungsanlage ausschließen zu können, wird mit Nebenbestimmung 8 eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme des geänderten Abluftfassungsaggregates gefordert.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Luftreinhaltung

Gemäß Nr. 5.4.8.11a und 5.4.8.11b TA Luft sind zur Luftreinhaltung bei Abfallbehandlungsanlagen bauliche und betriebliche Anforderungen zu erfüllen. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sollen Staub- und Geruchsemissionen weitestgehend vermieden werden. Die seitens der Antragstellerin geplante Maßnahme (Errichtung von zwei Schlauchfilteranlagen zur Abscheidung von Staub mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) dienen der Verbesserung des Emissionsverhalten der Anlage durch Staubreinigung der erfassten Abluft aus dem Outputlagerbereich und der Reinigung der geruchsstoffbeladenen Abluft durch Aktivkohlefilter. Die Einhaltung der seitens TA Luft geforderten 5 mg/m³ Staub in der gefassten Abluft, wird im Rahmen einer Abnahmemessung seitens der Antragstellerin nachgewiesen. Diese Maßnahmen wurden als Auflage 3-6 unter Kapitel III. in diesem Bescheid festgeschrieben.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.5 Erschütterungen

Durch die Anlagenerweiterung kann es nicht zu signifikanten Erschütterungen kommen.

3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Planungsrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.2.2 Baurecht

Baurechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

Gewässerschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.2.4 Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.5 Ausgangszustandsbericht

Mit der letzten Änderung der Anlage, Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.01.2019, Az. 52.03.02-0072/17/3.5-MA, wurde von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit der Berichtsnummer VZEK-BE07-181107-KN vorgelegt. Die Änderung der Anlage mit diesem Bescheid beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Verwendung, Handhabung oder Lagerung von relevant gefährlichen Stoffen, wonach eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich ist.

3.2.6 Sicherheitsleistung

Die Gesamtlagerkapazität von Abfällen ändert sich durch die Änderung der Anlage nicht. Eine Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 03.12.2024 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit vom 09.12.2024 Stellung genommen. Gegen den Bescheid wurden keine Einwände erhoben.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Im Auftrag

(Klee)

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antragsformulare
3.	Allgemeine Angaben
4.	Lagepläne
5.	Betriebsbeschreibung
6.	Formulare 2-6
7.	Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
8.	Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen
9.	Zusammenfassung
10.	Angaben zur Wasserwirtschaft
11.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung